

Württembergischer Schützenverband



Richtlinien

für die Ausstellung von Bescheinigungen nach §14 WaffG

Bestätigung des Dachverbandes über das Bedürfnis zum Erwerb von Waffen §14 (3,5,6)
Bestätigung des Dachverbandes über die Voraussetzungen für das Fortbestehen des
Bedürfnisses zum weiteren Besitz von Schusswaffen §14 (4/5)

Gültig ab 01.01.2025

(durch Beschluss des Präsidiums)

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches	4
1.1 Zweck dieser Richtlinie.....	4
1.2 Zuständigkeiten.....	4
1.3 Mitwirkungspflichten der Mitgliedsvereine	4
1.4 Formerfordernisse.....	5
1.5 Ablehnung von Anträgen.....	5
1.6 Bearbeitungsgebühren	6
2 Bedürfnisbescheinigung zum Erwerb von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen (§14 Abs. 3 / §14 Abs 6 WaffG).....	6
2.1 Antrag auf Bedürfnisbescheinigung nach §14 Abs 3 WaffG – Grüne WBK	6
2.2 Antrag auf Bedürfnisbescheinigung nach §14 Abs 6 WaffG – gelbe WBK (Waffenbesitzkarte für Sportschützen)	6
2.3 Bedürfnisbescheinigung zur Überschreitung der Höchstanzahl gem. §14 Abs 6 WaffG.....	7
2.4 Prüfung der Mitgliedschaftszeiten	7
2.5 Prüfung der schießsportlichen Aktivität für den Erwerb von Waffen.....	8
2.6 Prüfung der Zulässigkeit der Waffe nach Sportordnung	9
2.7 Prüfung der Erforderlichkeit der beantragten Waffe.....	9
2.7.1 Generelle Prüfung der Erforderlichkeit der beantragten Waffe	9
2.7.2 Prüfung der Erforderlichkeit des Erwerbs einer Ersatzwaffe für den Wettkampfsport (§14 Abs 5 Satz 1 Buchstabe b WaffG)	11
2.8 Prüfung, ob die beantragte Waffe ins Überkontingent fällt.....	11
3 Bedürfnisbescheinigung zum Erwerb von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen für Überkontingenswaffen (§14 Abs. 3 und §14 Abs. 5 WaffG) 11	
3.1 Antrag auf Bedürfnisbescheinigung nach §14 Abs. 3 und §14 Abs. 5 WaffG.....	11
4 Bedürfnisbescheinigung für das Fortbestehen des Bedürfnisses zum Besitz Schusswaffen und Munition durch Sportschützen (§14 Abs. 4 WaffG)	12
4.1 Antrag auf Bedürfnisbescheinigung nach §14 Abs 4 WaffG	12
4.2 Prüfung der Mitgliedschaftszeiten und der Dauer des Waffenbesitzes	12
4.3 Prüfung der schießsportlichen Aktivität für den Besitz von Schusswaffen	13

4.4	Prüfung, ob im Besitz befindliche Waffen ins Überkontingent fallen.	14
5	Bedürfnisbescheinigung zum Fortbestehen des Besitzes von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen für Überkontingentswaffen (§14 Abs. 5 WaffG)	14
5.1	Antrag auf Bedürfnisbescheinigung nach §14 Abs 5 WaffG	14
6	Überkontingent, Ersatzwaffen und Wettkampfteilnahme/Wettkampfaktivität ..	15
6.1	Definition Grundkontingent und Überkontingent	15
6.2	Allgemeines zum Nachweis der Wettkampfaktivität.....	15
6.3	Wettkampfnachweis zum Erwerb vom Überkontingentswaffen zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen	16
6.4	Wettkampfnachweis zum weiteren Besitz von Überkontingentswaffen zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen	17
6.5	Wettkampfnachweis zum Erwerb von Ersatzwaffen	17
6.6	Wettkampfnachweis zum weiteren Besitz von Ersatzwaffen.....	17

1 Grundsätzliches

1.1 Zweck dieser Richtlinie

Diese Richtlinie regelt

1. die Voraussetzungen für die Erteilung von Bedürfnisbescheinigungen nach §14 Waffengesetz - Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen - durch den Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. (im folgenden Landesverband) als angegliederter Teilverband des Deutschen Schützenbundes e.V. DSB.
2. die Mitwirkungspflichten und Dokumentationspflichten der Mitgliedsvereine und Antragsteller am Bedürfnisbescheinigungsprozess

1.2 Zuständigkeiten

Zuständig für die Ausstellung von Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung des Bedürfnisses gegenüber der zuständigen Behörde zum Erwerb von Schusswaffen gem. §14 Abs. 3 WaffG, zur Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach §14 Abs. 6 WaffG und zum Fortbestehen des Bedürfnisses zum Besitz von Schusswaffen nach §14 Abs. 4 und §14 Abs. 5 WaffG ist ausschließlich der Landesverband.

Bis zum 31.12.2025 erfolgen die Bescheinigungen nach §14 Abs. 4 WaffG (Grundkontingent) zum Fortbestehen des Bedürfnisses durch die Mitgliedsvereine vertreten durch ihren gesetzlichen Vorstand laut Vereinsregister. Hierzu sind ausschließlich die Formulare des Landesverbandes zu verwenden. Bescheinigungen nach §14 Abs. 5 WaffG (Überkontingent) erfolgen grundsätzlich über den Landesverband. Ab 1.1.2026 erfolgen Bescheinigungen nach §14 Abs. 4 WaffG auch für das Grundkontingent durch den Landesverband

Zuständig für den Mitgliedsnachweis zur Glaubhaftmachung des Bedürfnisses nach §14 Abs. 4 Satz 3 WaffG (10-Jahresregel) sind dauerhaft die Mitgliedsvereine vertreten durch ihren gesetzlichen Vorstand laut Vereinsregister. Hierzu sind ausschließlich die Formulare des Landesverbandes zu verwenden.

Anträge sind an den Württembergischen Schützenverband (Anschrift) und nicht den Deutschen Schützenbund zu richten.

1.3 Mitwirkungspflichten der Mitgliedsvereine

- a) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet bei der Erstellung der Bescheinigungen entsprechend den Vorgaben des Landesverbandes ordnungsgemäß mitzuwirken.
- b) Den Mitgliedsvereinen obliegt die Überprüfung und wahrheitsgemäße Bestätigung der Richtigkeit der in dieser Richtlinie vom Schützen im Antragsverfahren geforderten Angaben und Nachweise gegenüber dem Landesverband.

- c) Die Mitgliedsvereine sind nach §15 Abs. 1 Nr. 7b WaffG zur Dokumentation der schießsportlichen Aktivität ihrer Mitglieder verpflichtet. Die Mitgliedsvereine sind zur Dokumentation aller Anträge und zugehörigen Nachweise verpflichtet. Der Landesverband ist jederzeit berechtigt, diese Dokumentation zu prüfen.
- d) Die Vereine sind gem. Teil 0 der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB) verpflichtet, jährlich Vereinsmeisterschaften in jeder Disziplin durchzuführen, für die mindestens ein Mitglied die Durchführung verlangt. Die Durchführung der Vereinsmeisterschaft soll insbesondere berücksichtigen, dass der Erwerb und der weitere Besitz von Überkontingent gem. §14 Abs. 5 WaffG die regelmäßige Wettkampfteilnahme erfordert.

1.4 Formerfordernisse

Folgende Formerfordernisse sind vom Antragsteller und vom unterzeichnenden Verein einzuhalten:

- a) Für die Antragstellung sind ausschließlich die durch den Landesverband bereitgestellten Formulare in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Version zu verwenden. Anträge, Anlagen und Nachweisdokumente sind leserlicher, vorzugweise in maschinell erstellter Form beim Landesverband einzureichen.
- b) Wo gefordert, sind die Anträge eigenhändig vom Antragsteller zu unterschreiben.
- c) Anträge sind vom Mitgliedsverein des Antragstellers durch den vertretungsberechtigen Vereinsvorsitzenden laut Vereinsregister eigenhändig zu unterzeichnen.
- d) Pro Antrag wird eine Bedürfnisbescheinigung für eine Waffe erstellt, für jede Bedürfnisbescheinigung muss ein gesondertes Antragsformular eingereicht werden.
- e) Die Anträge und alle Anlagen sind im Format Din A4, einseitig bedruckt, nicht geheftet und ohne Büroklammern, einzureichen. Anlagen (Schießbuch, Waffenbesitzkarten und Urkunden) sind in Kopie beizulegen. Reichen Sie keine Originale ein, da die Anlagen nach Bearbeitung vernichtet werden.

1.5 Ablehnung von Anträgen

Unzulässige und unvollständige Anträge werden vom Landesverband abgelehnt.

Unzulässig sind Anträge insbesondere dann, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Bedürfnisbescheinigung durch den Antragsteller nicht erfüllt sind,
- b) für die beantragte Schusswaffe keine Disziplin in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. oder der Liste B des Landesverbandes in der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung existiert,
- c) die Formerfordernisse nicht erfüllt sind.

Unvollständig sind Anträge insbesondere dann, wenn die in dieser Richtlinie festgelegten Formulare und Nachweise bei Antragstellung an den Landesverband nicht in der vorgeschriebenen Form vorgelegt werden.

1.6 Bearbeitungsgebühren

Der Landesverband legt Bearbeitungsgebühren für die Bedürfnisbescheinigungen so wie die Modalitäten der Bezahlung der Gebühren fest. Die Bearbeitungsgebühr ist auch im Falle der Ablehnung unzulässiger oder unvollständiger Anträge zu entrichten.

2 Bedürfnisbescheinigung zum Erwerb von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen (§14 Abs. 3 / §14 Abs 6 WaffG)

2.1 Antrag auf Bedürfnisbescheinigung nach §14 Abs 3 WaffG – Grüne WBK

Das Vorliegen folgender Voraussetzungen sind vor Antragstellung beim Landesverband durch den unterzeichnenden Mitgliedsverein zu prüfen:

- a) Prüfung der Mitgliedschaftszeiten
- b) Prüfung der schießsportlichen Aktivität für den Erwerb von Schusswaffen
- c) Prüfung der Zulässigkeit nach Sportordnung
- d) Prüfung der Erforderlichkeit der beantragten Waffe
- e) Prüfung, ob die beantragte Waffe ins Überkontingent fällt

Erfüllt der Antragsteller bzw. die beantragte Schusswaffe vorgenannte Voraussetzungen nicht, so ist ein Antrag unzulässig.

2.2 Antrag auf Bedürfnisbescheinigung nach §14 Abs 6 WaffG – gelbe WBK (Waffenbesitzkarte für Sportschützen)

Für die Bedürfnisbescheinigung zur Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelbe WBK) nach §14 Abs. 6 WaffG erfolgt anders als bei Abschnitt 2.1 keine Prüfung der Erforderlichkeit und Zulässigkeit, da vom Antragsteller keine konkrete Schusswaffe beantragt werden muss. Die gelbe WBK wird als Pauschalerlaubnis erteilt, daher ist nur das Vorliegen folgender Voraussetzungen vor Antragstellung beim Landesverband durch den unterzeichnenden Mitgliedsverein zu prüfen und nachzuweisen:

- a) Prüfung der Mitgliedschaftszeiten
- b) Prüfung der schießsportlichen Aktivität für den Erwerb von Schusswaffen

Erfüllt der Antragsteller vorgenannte Voraussetzungen nicht, so ist ein Antrag unzulässig. Eine Festlegung auf eine zu erwerbende Waffe darf nicht gefordert werden.

2.3 Bedürfnisbescheinigung zur Überschreitung der Höchstanzahl gem. §14 Abs 6 WaffG

Die Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelbe WBK) ist gesetzlich in §14 Abs 6 WaffG auf einen Waffenbestand von höchstens 10 Waffen begrenzt. Der Erwerb jeder weiteren Waffe, welche unter die waffentechnischen Definitionen des §14 Abs 6 WaffG fällt, bedarf vor dem Erwerb zwingend einer gesonderten Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Auf die Strafbarkeit der Zu widerhandlung wird hingewiesen. Für eine Bescheinigung zur Überschreitung kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

- a) Ein Antrag ist unzulässig, wenn weniger als die Höchstgrenze von 10 Waffen nach §14 Abs.6 WaffG auf die Waffenbesitzkarten des Antragstellers eingetragen sind.
- b) Der Antrag wird nach den Voraussetzungen nach Abschnitt 2.1 geprüft (Mitgliedschaftszeiten, Ausübung des Schießsports, Zulässigkeit und Erforderlichkeit der beantragten Waffe).
- c) Da der Gesetzgeber keine ausdrücklichen Vorschriften erlassen hat und nur die grundsätzliche Möglichkeit der Überschreitung in der Begründung zum Gesetzesentwurf zur Höchstgrenze in §14 Abs. 6 WaffG erwähnt, wird die Prüfung der Erforderlichkeit gem. §14 Abs 3 WaffG zur Verhinderung des Unterlaufs des Willens des Gesetzgebers einer besonderen Einzelfallprüfung, insbesondere Hinsichtlich der nach §14 Abs 6 WaffG vorhandenen Waffen, unterworfen. Hierbei werden die Maßstäbe des Abschnitts 2.7.1 angewendet.
- d) Ist mehr als eine Waffe für eine Disziplin nach Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. oder Liste B des Landesverbandes vorhanden, so kann der Antrag mit Verweis auf die Möglichkeit zur vorherigen Veräußerung der überzähligen Waffen abgelehnt werden, wenn nicht die Erforderlichkeit als Ersatzwaffe nach Abschnitt 2.7.2 nachgewiesen wird.
- e) Gegebenenfalls muss nachgewiesen werden, warum für eine vorhandene Waffe nach Abschnitt 2.7.1 Unterpunkte c bis e ein unzumutbarer Umbauaufwand vorliegt, falls Zulassung der beantragten Waffe durch einen Umbau erreicht werden könnte. (Nutzung für entsprechende Disziplinen nach DSB-SpO oder Liste B Landesverband, Nutzung bei anderen Verbänden)
- f) Das Recht zur abschließenden Beurteilung der Erforderlichkeit liegt beim Landesverband.

2.4 Prüfung der Mitgliedschaftszeiten

Zum Datum der Antragstellung müssen folgende Mitgliedschaftszeiten erfüllt sein:

- a) Der Antragsteller ist seit mindestens 12 Monaten mittelbares gemeldetes Mitglied des Landesverbands.
- b) Der unterzeichnende Verein ist Mitglied des Landesverbandes (Mitgliedsverein).
- c) Der Antragsteller ist seit mindestens 12 Monaten Mitglied des unterzeichnenden Mitgliedsvereins.
- d) Abweichend von Unterpunkt c) ist der Antragsteller noch keine 12 Monate Mitglied im unterzeichnenden Verein aber aktives oder ehemaliges Mitglied eines weiteren Mitgliedsvereins des Landesverbandes. Die Mitgliedschaftszeiten in beiden Vereinen

müssen in diesem Fall zusammen mindestens 12 Monate betragen, die Mitgliedschaft im Landesverband darf hierbei nicht unterbrochen worden sein. Es sind Nachweise über die schießsportliche Aktivität beider Vereine vorzulegen, beide Vereine sind hier zur Mitwirkung verpflichtet. Im unterzeichnenden Verein muss der Antragsteller mindestens 6 Monate Mitglied sein.

- e) Eine Anerkennung von Mitgliedszeiten in einem anderen Landesverband des Deutschen Schützenbundes e.V. ist nach Prüfung durch den Landesverband möglich. Die Gesamtmitgliedschaftszeit als mittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund muss vor Antragstellung ununterbrochen mindestens 12 Monate betragen, im unterzeichnenden Verein muss der Antragsteller mindestens 6 Monate Mitglied sein.

2.5 Prüfung der schießsportlichen Aktivität für den Erwerb von Waffen

Zum Datum der Antragstellung beim Landesverband muss der Nachweis der schießsportlichen Aktivität durch den Antragsteller wie folgt erbracht worden sein:

- a) In den 12 Monaten vor Antragstellung wurde jeden Monat einmal der Schießsport ausgeübt. (regelmäßige Ausübung des Schießsports)
- b) Abweichend von a) erfolgte die Ausübung des Schießsports unregelmäßig verteilt über die 12 Monate vor Antragstellung, insgesamt mindestens 18-mal. Hierbei muss die Verteilung der 18 Termine zur Ausübung des Schießsports folgenden Kriterien entsprechen:
 - i. erstmalig zu Beginn des 12 Monatszeitraums
 - ii. keine Häufung der 18 Termine nur zu Anfang oder Ende des 12 Monatszeitraums
 - iii. Eine Verteilung über den 12 Monatszeitraum muss erkennbar sein, mehrmonatige Unterbrechungen sind zulässig, sofern Unterpunkt i und ii erfüllt sind.
- c) Für eine Bedürfnisbescheinigung zum Erwerb kann je Kalendertag nur einmal die Ausübung des Schießsports anerkannt werden.
- d) Die Ausübung des Schießsports liegt dann vor, wenn mit einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe eine Schusszahl abgegeben wurde, die einem Halbprogramm einer Disziplin laut Sportordnung des Deutschen Schützenbundes oder Liste B des Landesverbandes entspricht, für welche die jeweils verwendete Waffe zugelassen ist. Es kommt hierbei nicht auf die exakte Durchführung eines Halbprogramms an, Durchführung einzelner Disziplinteile oder Schießtechniktrainings sind anzuerkennen, solange die geforderte Gesamtschusszahl eines Halbprogramms erreicht wird.
- e) Die Ausübung des Schießsports muss ausdrücklich nicht mit der beantragten Waffe/Waffenart bzw. in der beantragten Disziplin erfolgt sein. Eine dahingehende Beauftragung des Antragstellers durch den unterzeichnenden Mitgliedsverein ist unzulässig.
- f) Der Nachweis erfolgt über die Formulare des Landesverbandes und muss mit Kopien oder Auszügen aus dem Schießbuch des Antragstellers oder des unterzeichnenden Vereins belegt werden. Hierbei muss erkennbar sein, dass der Schießsport mit erlaubnispflichtigen Waffen ausgeübt wurde. Termine mit erlaubnisfreien Luftdruckwaffen und Vorderladern, Armbrüsten, Lichtwaffen, Bögen oder Blasrohren o.ä. werden nicht anerkannt.

2.6 Prüfung der Zulässigkeit der Waffe nach Sportordnung

Über die Zulassung einer Schusswaffe zur beantragten Disziplin entscheidet allein die Erfüllung der technischen Merkmale in der Definition der beantragten Disziplin in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. oder der Liste B des Landesverbandes.

Hierfür sind Art der Schusswaffe und Bezeichnung der Munition mit den Definitionen der Disziplin abzugleichen.

Eine Festlegung auf einen bestimmten Hersteller oder Model einer Waffe ist nicht erforderlich und darf vom Antragsteller nicht gefordert werden.

Dem Antragsteller obliegt nach erteilter Erwerbserlaubnis durch die zuständige Behörde die Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass die erworbene Waffe in der beantragten Disziplin zugelassen ist. Gegebenenfalls sind technische Merkmale (z.B. Visierung, Abzug) den Vorgaben der beantragten Disziplin anzupassen.

2.7 Prüfung der Erforderlichkeit der beantragten Waffe

2.7.1 Generelle Prüfung der Erforderlichkeit der beantragten Waffe

Bei Erstantragstellern ohne waffenrechtliche Erlaubnis ist die Prüfung der Erforderlichkeit gegenstandslos. Bei Antragstellern mit waffenrechtlichen Erlaubnissen erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der beantragten Waffe anhand der Eintragungen in vorhandene Waffenbesitzkarten oder des aktuellen NWR-Stammdatenblatts des Antragstellers. Hierbei sind folgenden Kriterien zu beachten:

- a) Die Prüfung der Erforderlichkeit erfolgt unter Berücksichtigung der bereits im Besitz des Antragstellers vorhandenen Schusswaffen. Hierbei werden nur Waffen berücksichtigt, welche als Sportwaffen nach §14 WaffG erworben wurden. Diese Waffen gelten im Sinne dieser Richtlinie als vorhanden.

Jagdwaffen, Sammlerwaffen, Altbesitz vor 1976, Erbwaffen, Waffen auf Waffenhandelsbuch, Herstellungserlaubnis, oder sonstige Waffen ohne den Bedürfnisgrund Sportschiessen/Sportschütze bleiben unberücksichtigt. Gegebenenfalls ist über das zugrundeliegende Bedürfnis vorhandener Waffen durch das Stammdatenblatt zum Nationalen Waffenregister (NWR) Nachweis zu führen.

- b) Die beantragte Schusswaffe muss zur Ausübung der im Antrag benannten Disziplin erforderlich sein. Dies ist der Fall, wenn keine für die beantragte Disziplin zugelassene Waffe vorhanden ist. Ist eine bereits vorhandene Schusswaffe für die beantragte Disziplin zugelassen, so ist die beantragte Waffe nicht erforderlich. Bei der Feststellung der Erforderlichkeit ist allein die Zulassung anhand DSB-SpO oder Liste B des Landesverbandes maßgeblich, nicht die Einschätzung der sportlichen Eignung, des Leistungspotentials oder der Erfolgschancen o.ä. mit einer vorhandenen Waffe. Ist eine zugelassene Waffe vorhanden, so ist ein Antrag unzulässig, es sei denn es handelt sich um einen Antrag für eine Ersatzwaffe.

- c) Eine vorhandene Waffe gilt nur dann für die beantragte Disziplin als zugelassen, wenn sie ohne unzumutbaren Umbauaufwand und daraus resultierenden Nachteil für den Schützen, insbesondere im Wettkampf, genutzt werden kann. Ein für die Nutzung in der beantragten Disziplin erforderlicher Wechsel der Visierungseinrichtung von offener Visierung auf optische Visierung, der Austausch der Schärfung oder des Abzugsmechanismus stellen einen unzumutbaren Umbauaufwand dar.
- d) Ein unzumutbarer Umbauaufwand liegt nicht vor, wenn eine vorhandene Waffe aufgrund technischer Merkmale in keiner Disziplin nach DSB-SpO oder Liste B des Landesverbandes zugelassen ist, diese technischen Merkmale aber vom Antragsteller ohne behördliche Erlaubnis dergestalt beseitigt werden können, dass die Waffe nachfolgend in der beantragten Disziplin zugelassen ist. (z.B. Austausch einer unzulässigen Fibervisierung). In diesen Fällen ist die beantragte Waffe nicht erforderlich und der Antrag ist unzulässig.
- e) Ein unzumutbarer Umbauaufwand liegt jedoch vor, wenn der Antragsteller die Nutzung einer Waffe nach Unterpunkt d) bei einem anderen nach §15 WaffG anerkannten Schießsportverband nachweisen kann, z.B. durch Vorlage des Mitgliedsausweises des anderen Verbandes. Der Landesverband kann Nachweise über die Zulassung der Waffe bei diesem Verband verlangen.
- f) Ist aus den mit dem Antrag vorzulegenden Nachweisen (WBK, NWR-Stammdatenblatt) nicht offensichtlich, warum eine bereits vorhandene Waffe nicht für die beantragte Disziplin zugelassen ist, so ist dies dem Landesverband schriftlich anhand des Antrages beizufügender Nachweisdokumente und Fotografien zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, warum die bereits vorhandene Waffe aufgrund technischer Merkmale nicht für die beantragte Disziplin zugelassen ist und ob ein unzumutbarer Umbauaufwand vorliegt.
- g) Regulär ist für jede Disziplin nur eine Waffe erforderlich. Eine zweite Waffe für eine Disziplin ist nur dann erforderlich, wenn die Voraussetzungen für eine Ersatzwaffe nach 2.7.2 vorliegen.
- h) Für die Erforderlichkeit einer Waffe muss der unterzeichnende Verein nicht über eigene Schießanlagen verfügen. Eine nachweisbare externe Nutzungsmöglichkeit ist ausreichend.
- i) Wechselsysteme, Wechseltrommeln, Austauschläufe, Einstekläufe und Einsteksysteme bleiben bei der Prüfung der Erforderlichkeit unberücksichtigt.
- j) Das Recht zur abschließenden Beurteilung, ob die beantragte Waffe erforderlich ist, obliegt abschließend dem Verband.

2.7.2 Prüfung der Erforderlichkeit des Erwerbs einer Ersatzwaffe für den Wettkampfsport (§14 Abs 5 Satz 1 Buchstabe b WaffG)

Die Prüfung der Erforderlichkeit einer Ersatzwaffe wird auch innerhalb des Grundkontingents durchgeführt.

- a) Es wird die Erforderlichkeit entsprechend Abschnitt 2.5 geprüft. Ist mehr als eine vorhandene Waffe für die beantragte Disziplin zugelassen, so besteht keine Erforderlichkeit für eine weitere Ersatzwaffe, der Antrag ist unzulässig. Für den Leistungssport kann ein darüberhinausgehendes Bedürfnis vom Landesverband im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen anerkannt werden.
- b) Eine Ersatzwaffe ist nur für Wettkämpfe oberhalb der Vereinsebene erforderlich. Der Nachweis der Wettkampfaktivität nach Abschnitt 6 muss entsprechend mit Wettkampfnachweisen für die beantragte Disziplin oberhalb der Vereinsebene erbracht werden.
- c) Für Wettkämpfe mit Sammelwertung für mehrere Disziplinen gemäß DSB-SpO oder Liste B des Landesverbandes werden bei der Erforderlichkeitsprüfung alle Disziplinen der Sammelwertung berücksichtigt. Die für die Ersatzwaffe beantragte Disziplin muss nicht identisch mit derjenigen der Wettkampfnachweise nach Abschnitt 6 sein, jedoch Teil der Sammelwertung. Ist bereits eine Waffe vorhanden, welche als Ersatzwaffe im Rahmen der Sammelwertung eingesetzt werden kann, so besteht kein weiteres Bedürfnis, der Antrag ist unzulässig.

2.8 Prüfung, ob die beantragte Waffe ins Überkontingent fällt

Der unterzeichnende Verein prüft, ob die beantragte Waffe ins Überkontingent fällt. Hierzu sind die Definitionen von Grundkontingent und Überkontingent nach Abschnitt 6 anzuwenden. Fällt die beantragte Waffe ins Überkontingent, so ist zusätzlich zu den in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Prüfungen und Nachweisen auch die Erfüllung der Voraussetzungen des Abschnitts 3 zu prüfen und nachzuweisen.

3 Bedürfnisbescheinigung zum Erwerb von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen für Überkontingenswaffen (§14 Abs. 3 und §14 Abs. 5 WaffG)

3.1 Antrag auf Bedürfnisbescheinigung nach §14 Abs. 3 und §14 Abs. 5 WaffG

Voraussetzung für eine Bescheinigung für den Erwerb von Überkontingent ist stets auch die Erfüllung der Voraussetzungen für den Erwerb einer Schusswaffe nach Abschnitt 2. Das Vorliegen folgender Voraussetzungen sind vor Antragstellung beim Landesverband durch den unterzeichnenden Mitgliedsverein zu prüfen:

- a) Die Prüfung aller Voraussetzungen für den Erwerb einer Schusswaffe nach Abschnitt 2 (Mitgliedschaftszeiten, schießsportliche Aktivität, Zulassung und Erforderlichkeit der beantragten Waffe).
- b) Prüfung der Wettkampfaktivität nach Abschnitt 6

Erfüllt der Antragsteller bzw. die beantragte Schusswaffe vorgenannte Voraussetzungen nicht, so ist ein Antrag unzulässig.

4 Bedürfnisbescheinigung für das Fortbestehen des Bedürfnisses zum Besitz Schusswaffen und Munition durch Sportschützen (§14 Abs. 4 WaffG)

4.1 Antrag auf Bedürfnisbescheinigung nach §14 Abs 4 WaffG

Das Vorliegen folgender Voraussetzungen sind vor Antragstellung beim Landesverband durch den unterzeichnenden Mitgliedsverein zu prüfen:

- a) Prüfung der Mitgliedschaftszeiten und der Dauer des Waffenbesitzes
- b) Prüfung der schießsportlichen Aktivität für den Besitz von Schusswaffen
- c) Prüfung, ob im Besitz befindliche Waffen ins Überkontingent fallen

Erfüllt der Antragsteller bzw. die Beantragte Schusswaffe vorgenannte Voraussetzungen nicht, so ist ein Antrag unzulässig.

4.2 Prüfung der Mitgliedschaftszeiten und der Dauer des Waffenbesitzes

Folgende Voraussetzungen sind vom Antragsteller zu erfüllen:

- a) Der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mittelbares Mitglied des Landesverbandes und Mitglied eines Mitgliedsvereins des Landesverbandes sein.
- b) Die ununterbrochene Mitgliedschaft nach Unterpunkt a) ist auch Voraussetzung für die Anerkennung der Ausübung des Schießsports nach Abschnitt 4.3.
- c) Eine Anerkennung von Mitgliedszeiten und der Ausübung des Schießsports in einem anderen Landesverband des Deutschen Schützenbundes e.V. ist nach Prüfung durch den Landesverband möglich. Die Gesamtmitgliedschaftszeit als mittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund muss vor Antragstellung ununterbrochen mindestens 24 Monate betragen haben.
- d) Besitzt der Antragsteller ununterbrochen mehr als 10 Jahre erlaubnispflichtige Waffen, so entfällt die Prüfung der schießsportlichen Aktivität nach Abschnitt 4.2 und es erfolgt lediglich eine Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Verein. Hierfür ist das Formular des Landesverbandes zu verwenden

4.3 Prüfung der schießsportlichen Aktivität für den Besitz von Schusswaffen

Besitzt der Antragsteller zum Datum der Aufforderung zum Bedürfnisnachweis durch die zuständige Behörde weniger als 10 Jahre Waffen, so ist die Ausübung des Schießsports mit eigenen Schusswaffen nachzuweisen. Maßgeblich für die Dauer des Waffenbesitzes ist das Datum der Eintragung der ersten Schusswaffe.

Zum Datum der Antragstellung beim Landesverband muss der Nachweis der schießsportlichen Aktivität durch den Antragsteller wie folgt erbracht worden sein:

- a) Nachweise über Ausübung des Schießsports mit eigenen Schusswaffen in den 24 Monaten vor Aufforderung zum Bedürfnisnachweis durch die zuständige Behörde. Maßgeblich ist das Datum des Aufforderungsschreibens der Behörde.
- b) Das Aufforderungsschreiben ist dem Mitgliedsverein zur Prüfung und Berechnung des 24-Monatszeitraums vorzulegen. Die 24 Monate werden rückwirkend ab Datum des Aufforderungsschreibens der Behörde Tag genau berechnet und in zwei 12-Monatszeiträume unterteilt. Innerhalb beider 12-Monatszeiträume ist jeweils gesondert die regelmäßige oder die unregelmäßige Ausübung des Schießsports mit eigenen Waffen nachzuweisen.
- c) Regelmäßige Ausübung des Schießsports in einem 12-Monatszeitraum: Der Antragsteller hat alle drei Monate den Schießsport mit einer eigenen Waffe je Waffenkategorie ausgeübt.
- d) Unregelmäßige Ausübung des Schießsports in einem 12-Monatszeitraum: Der Antragsteller hat abweichend von Unterpunkt c) nicht alle drei Monate den Schießsport ausgeübt. In diesem Fall muss die Ausübung des Schießsports im 12-Monatszeitraum insgesamt 6mal erfolgt sein.
- e) Als eigene Waffen des Antragstellers gelten nur solche, die in eine Waffenbesitzkarte des Antragstellers mit dem Bedürfnisgrund Sportschießen/Sportschütze eingetragen sind. Ggf. ist hierüber mit einem NWR-Stammdatenblatt Nachweis zu führen. Die Nutzung von Vereinswaffen und nach §12 WaffG ausgeliehenen Waffen wird nicht anerkannt.
- f) Der Nachweis ist für die Waffenkategorien Kurzwaffe und Langwaffe jeweils gesondert zu erbringen. Besitz ein Mitglied nur eine Waffenkategorie, so ist nur für diese Waffenkategorie der Nachweis erforderlich. Der Nachweis erfolgt mittels des Formulars des Landesverbandes.
- g) Für eine Bedürfnisbescheinigung zum Fortbestehen des Bedürfnisses zum Besitz kann je Kalendertag nur einmal die Ausübung des Schießsports in einer Waffenkategorie anerkannt werden, d.h. je Kalendertag kann jeweils ein Nachweis für die Waffenkategorie Langwaffe und ein Nachweis für die Waffenkategorie Kurzwaffe anerkannt werden.
- h) Eine Unterscheidung nach Art der waffenrechtlichen Erlaubnis (gelbe WBK, grüne WBK) auf welche die genutzte Waffe eingetragen ist, erfolgt nicht. Es ist ausreichend, dass mit einer Waffe der jeweiligen Waffenkategorie der Schießsport ausgeübt wurde. Die Nutzung aller Waffen einer Kategorie oder die Nutzung immer derselben Waffe einer Kategorie ist nicht erforderlich.
- i) Die Ausübung des Schießsports mit Wechselsystemen, Wechseltrommeln, Austauschläufen, Einstekläufen und Einstektsystemen wird als Ausübung des Schießsports mit der verwendeten Grundwaffe anerkannt. Maßgeblich für die Waffenkategorie ist hierbei die Zuordnung des führenden wesentlichen Waffenteils, in der Regel des Griffstücks.

- j) Die Ausübung des Schießsports liegt dann vor, wenn mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Schusswaffe eine Schusszahl abgegeben wurde, die einem Halbprogramm einer Disziplin laut Sportordnung des Deutschen Schützenbundes oder Liste B des Landesverbandes entspricht, für welche die jeweils verwendete Waffe zugelassen ist. Es kommt hierbei nicht auf die exakte Durchführung eines Halbprogramms an. Durchführung einzelner Disziplinteile oder Schießtechniktrainings sind anzuerkennen, solange die geforderte Gesamtschusszahl erreicht wird.
- k) In begründeten, nicht vom Antragsteller zu verantwortenden Ausnahmefällen (ausbildungs-, berufs- oder krankheitsbedingter Ausfall o.ä.) können in Abstimmung mit der zuständigen Behörde bis maximal 4 Jahre zurückliegende Nachweise anerkannt werden.

4.4 Prüfung, ob im Besitz befindliche Waffen ins Überkontingent fallen.

Der unterzeichnende Verein prüft, ob und welche Waffen des Antragstellers ins Überkontingent fallen. Hierzu sind die Definitionen von Grundkontingent und Überkontingent nach Abschnitt 6 anzuwenden. Für jede einzelne Waffe, die ins Überkontingent fällt, sind zusätzlich zu den in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Prüfungen und Nachweisen auch die Voraussetzungen des Abschnitts 5 zu erfüllen, nachzuweisen und eine Bescheinigung nach §14 Abs 5 WaffG zu beantragen.

5 Bedürfnisbescheinigung zum Fortbestehen des Besitzes von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen für Überkontingentswaffen (§14 Abs. 5 WaffG)

5.1 Antrag auf Bedürfnisbescheinigung nach §14 Abs 5 WaffG

Voraussetzung für eine Bescheinigung für das Fortbestehen des Bedürfnisses zum Besitz von Überkontingentwaffen ist stets auch die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des Fortbestehens des Bedürfnisses zum Besitz von Schusswaffe nach Abschnitt 4.

Das Vorliegen folgender Voraussetzungen sind vor Antragstellung beim Landesverband durch den unterzeichnenden Mitgliedsverein zu prüfen und mit nachzuweisen:

- a) Vorliegen aller Voraussetzungen für das Fortbestehen des Bedürfnisses nach Abschnitt 4 (Mitgliedschaftszeiten, schießsportliche Aktivität)
- b) Vorliegen der Wettkampfaktivität nach Abschnitt 6 für jede einzelne Überkontingentswaffe
- c) Besitzt der Antragsteller zum Datum der Aufforderung zum Bedürfnisnachweis durch die zuständige Behörde mehr als 10 Jahre Waffen, so umfassen Prüfung und Nachweis der Voraussetzungen nach Unterpunkt a) (Abschnitt 4) lediglich die Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des Landesverbandes. Maßgeblich für die Dauer des Waffenbesitzes ist das Datum der Eintragung der ersten Schusswaffe.

- d) Im Fall von Unterpunkt c) (10 Jahre Waffenbesitz) ist der Nachweis der Ausübung des Schießsports zwar nicht erforderlich, jedoch der Nachweis der Wettkampfaktivität. Die 10-Jahresregel des §14 Abs 4 Satz 3 WaffG umfasst keine Freistellung von der Wettkampfpflicht für Überkontingentswaffen.

Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen für eine bestimmte Überkontingentswaffe nicht, so ist ein Antrag für diese Waffe unzulässig.

6 Überkontingent, Ersatzwaffen und Wettkampfteilnahme/Wettkampfaktivität

6.1 Definition Grundkontingent und Überkontingent

- a) Das Grundkontingent wird nach den Waffenkategorien Kurzwaffen und Langwaffen getrennt ermittelt. Hierbei sind ausschließlich Waffen nach §14 Abs 5 WaffG zu berücksichtigen, d.h. mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition und halbautomatische Langwaffen.
- b) Sonstige Waffen, insbesondere Einzelladerlangwaffen, einläufige Einzelladerkurzwaffen für Patronenmunition, Repetierlangwaffen und mehrschüssige Perkussionswaffen werden bei der Ermittlung von Grund- und Überkontingent nicht berücksichtigt.
- c) Zum Grundkontingent Kurzwaffen zählen die zwei (2) am längsten im Besitz befindlichen mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition, als Überkontingent alle weiteren Kurzwaffen.
- d) Zum Grundkontingent Langwaffen zählen die drei (3) am längsten im Besitz befindlichen halbautomatischen Langwaffen, als Überkontingent alle weiteren Langwaffen.
- e) Ausschlaggebend für die Einstufung als Grund- oder Überkontingent ist jeweils das Eintragungsdatum der Waffen in die Waffenbesitzkarten des Antragstellers.
- f) Für das Grundkontingent sind für den Nachweis des Bedürfnisses für den Erwerb und für das Fortbestehen des Bedürfnisses zum weiteren Besitz der Waffen im Rahmen der alle 5 Jahre wiederkehrenden Bedürfnisprüfungen keine Wettkampfnachweise erforderlich.
- g) Für den Nachweis des Bedürfnisses für den Erwerb und für den Nachweis des Fortbestehens des Bedürfnisses zum weiteren Besitz der Überkontingentswaffen im Rahmen der alle 5 Jahre wiederkehrenden Bedürfnisprüfungen sind im Überkontingent Wettkampfnachweise erforderlich. Für den weiteren Besitz sind die Wettkampfnachweise für jede Überkontingentswaffe einzeln zu erbringen. Die 10 Jahresregel findet für den Besitz von Überkontingent keine Anwendung, der Antragsteller muss laufend Wettkampfnachweise vorweisen können.

6.2 Allgemeines zum Nachweis der Wettkampfaktivität

- a) Regulär ist die Wettkampfaktivität 2 Jahre rückwirkend ab Antragstellung nachzuweisen
- b) In begründeten, nicht vom Antragsteller zu verantwortenden Ausnahmefällen (ausbildungs-, berufs- oder krankheitsbedingter Ausfall o.ä.) können bis maximal 4 Jahre zurückliegende Wettkampfnachweise anerkannt werden.

- c) Anerkannt werden alle Wettkämpfe, die nach Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. oder Liste B des Landesverbandes mit mindestens dem Umfang eines Halbprogramms durchgeführt wurden. Wettkämpfe anderer Schießsportverbände können nicht anerkannt werden.
- d) Pro Disziplin nach DSB-SpO oder Liste B des Landesverbandes wird pro Wettkampftag eine Wettkampfteilnahme anerkannt. Wird eine Waffe an einem Wettkampftag in mehreren Disziplinen eingesetzt, so wird für jede Disziplin eine Wettkampfteilnahme anerkannt. Bei Wettkämpfen, welche aus mehreren Wettkampftagen bestehen, wie insbesondere Rundenwettkämpfen/Ligakämpfen, wird jeder Wettkampftag einzeln anerkannt.
- e) Die Wettkampfteilnahme mit Wechselsystemen, Wechseltrommeln, Austauschläufen, Einstekläufen und Einstektsystemen wird als Wettkampfteilnahme mit der verwendeten Grundwaffe anerkannt.
- f) Der Nachweis der Wettkampftätigkeit erfolgt gegenüber dem Landesverband durch das offizielle Formular zu §14 Abs. 5 WaffG des Landesverbandes.
- g) Die Dokumentationspflicht obliegt dem Verein und dem Schützen, die Teilnahme des Antragstellers an den entsprechenden Wettkämpfen kann durch Urkunden oder Ergebnislisten nachgewiesen werden. Der Landesverband ist jederzeit berechtigt, die Vorlage der Wettkampfnachweise zu verlangen.

6.3 Wettkampfnachweis zum Erwerb vom Überkontingentswaffen zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen

Es wird nach den Waffenkategorien Kurzwaffen und Langwaffen unterschieden. Hierbei sind nur Waffen nach §14 Abs 5 WaffG zu berücksichtigen, d.h. mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition und halbautomatische Langwaffen.

- a) Mit allen vorhandenen Waffen einer Waffenkategorie, sofern nach Sportordnung des Deutschen Schützenbundes oder Liste B des Landesverbandes zugelassen, ist jährlich mindestens ein Start bei der Vereinsmeisterschaft nachzuweisen. Die Regeln für den unzumutbaren Umbau nach Abschnitt 2.7.1 Unterpunkt c bis e finden entsprechende Anwendung. Es ist kein Start mit der beantragten Waffe bzw. in der beantragten Disziplin erforderlich, eine dahingehenden Beauflagung des Antragstellers ist unzulässig.
- b) Statt Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft werden auch Teilnahmen an höheren Wettkämpfen wie Kreismeisterschaft, Landesmeisterschaft, Deutsche Meisterschaft, Rundenwettkämpfen, Ligawettkämpfen oder sonstigen nach DSB-SpO/Liste B anerkannten Wettkämpfen (mind. Halbprogramm) anerkannt.

6.4 Wettkampfnachweis zum weiteren Besitz von Überkontingentswaffen zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen

- a) Mit jeder Überkontingentswaffe, sofern nach Sportordnung des Deutschen Schützenbundes oder Liste B des Landesverbandes zugelassen, ist jährlich mindestens ein Start bei der Vereinsmeisterschaft nachzuweisen. Die Regeln für den unzumutbaren Umbau nach Abschnitt 2.7.1 Unterpunkt c bis e finden entsprechende Anwendung.
- b) Statt Teilnahme an der Vereinsmeisterschaft werden auch Teilnahmen an höheren Wettkämpfen wie Kreismeisterschaft, Landesmeisterschaft, Deutsche Meisterschaft, Rundenwettkämpfen, Ligawettkämpfen oder sonstigen nach DSB-SpO/Liste B anerkannten Wettkämpfen (mind. Halbprogramm) anerkannt.

6.5 Wettkampfnachweis zum Erwerb von Ersatzwaffen

- a) Bei Ersatzwaffen wird die Wettkampfaktivität zum Erwerb auch geprüft, wenn der Erwerb im Grundkontingent erfolgt (Erforderlichkeit der Waffe)
- b) Zum Nachweis der Wettkampfaktivität für das Bedürfnis zum Erwerb einer Ersatzwaffe wird die jährliche Teilnahme mit der vorhandenen Hauptwaffe an mindestens einem Wettkampf über Vereinsebene, wie Kreismeisterschaft, Landesmeisterschaft, Deutsche Meisterschaft, Rundenwettkämpfen, Ligawettkämpfen oder sonstigen nach DSB-SpO/Liste B anerkannten Wettkämpfen (mind. Halbprogramm) anerkannt.

6.6 Wettkampfnachweis zum weiteren Besitz von Ersatzwaffen

- a) Bei Ersatzwaffen wird die Wettkampfaktivität nur geprüft, sofern im Überkontingent.
- b) Bei Ersatzwaffen erfordert der Nachweis der Wettkampfaktivität für den weiteren Besitz die jährliche Teilnahme an mindestens einem Wettkampf über Vereinsebene, wie Kreismeisterschaft, Landesmeisterschaft, deutsche Meisterschaft, Rundenwettkämpfen, Ligawettkämpfen oder sonstigen nach DSB-SpO/Liste B anerkannten Wettkämpfen (mind. Halbprogramm).
- c) Als Wettkampfaktivität/-teilnahme wird für Ersatzwaffen auch das Bereithalten der Ersatzwaffe am jeweiligen Wettkampf anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn mit der Waffe nicht geschossen wurde, da ein Einsatz der Ersatzwaffe nach Sportordnung nur im Falle des Defekts der Hauptwaffe zulässig ist. Die Ersatzwaffe ist bei der Waffenkontrolle am Wettkampf vorzulegen.
- d) Der Nachweis über die Wettkampfteilnahme/Vorlage der Ersatzwaffe bei der Waffenkontrolle ist mit dem offiziellen Formular des Landesverbands zu dokumentieren. Der Nachweis erfolgt durch Bestätigung des Wettkampfveranstalters auf dem Formular.